

Vernehmlassung zur ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaft



Datum:

26. Oktober 2012

Basis:

Swiss GAAP FER Medienmitteilung vom 5. September 2012 / Ausführungen im Schweizer Treuhänder September 2012

Stellungnahme zu Vernehmlassungsfragen

Vernehmlassungsfrage	Kommentar Swatch Group
<p>1. Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</p>	<p>Im Grundsatz erscheinen die bereits bestehenden Fachempfehlungen des Regelwerks Swiss GAAP FER ausreichend, um ein tatsächliches Bild über die Finanz- und Vermögenslage einer Gesellschaft zu vermitteln. Eine ergänzende Fachempfehlung lehnen wir nicht grundlegend ab, jedoch sollen zusätzliche Empfehlungen mit der notwendigen Weitsicht erfolgen und sich nicht ausschliesslich auf die Erfüllung möglicher Forderungen des Börsenplatzes oder von Finanzanalysten konzentrieren. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahmen zu den untenstehenden Fragestellungen und verweisen auf die folgenden Ausführungen.</p>
<p>Fazit: Keine grundsätzliche Ablehnung einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften; zusätzliche Empfehlungen sollen jedoch mit notwendiger Vorsicht und Weitsicht erarbeitet werden (nicht nur auf Druck des Börsenplatzes oder von Finanzanalysten).</p>	
<p>2. Sind Sie mit der Definition der kotierten Publikumsgesellschaft einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</p>	<p>Wir sind mit der vorgeschlagenen Definition einverstanden. Jedoch erachten wir den Zusatz „...oder welche eine Kotierung beantragt haben und dazu einen Kotierungsprospekt erstellen“ nicht notwendig.</p>
<p>Fazit: Mit der Definition für kotierte Publikumsgesellschaften sind wir weitgehend einverstanden.</p>	
<p>3. Sind Sie mit der Erstanwendung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</p>	<p>Die Vorschläge zur rückwirkenden Anwendung von Swiss GAAP FER und zur Offenlegung der Vorperiode unterstützen wir. Hingegen soll die Erstellung in Form einer Überleitungsrechnung (Eigenkapital und Gewinn / Verlust) nicht verlangt, sondern auf freiwilliger Basis möglich sein. Grund dafür ist, dass die Überleitung keine zusätzlichen / relevanten Informationen vermittelt (bspw. wenn ein Erstanwender eine Umstellung von handelsrechtlichen Bestimmungen auf Swiss GAAP FER vornimmt).</p>
<p>Fazit: Mit Vorschlägen zur Erstanwendung nur teilweise einverstanden (mit rückwirkender Einführung von Swiss GAAP FER und Offenlegung Vorperiode einverstanden; eine Überleitungsrechnung von Eigenkapital und Gewinn / Verlust soll und kann jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen).</p>	

Vernehmlassungsfrage	Kommentar Swatch Group
<p>4. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erfassung der aktienbezogenen Vergütung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</p> <p>Fazit: Mit Vernehmlassungsvorschlag einverstanden.</p>	<p>Die Ergänzung im Bereich aktienbezogene Vergütung erscheint zweckmässig.</p>
<p>5. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich aufgebender Geschäftsbereiche für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich aufgebender Geschäftsbereiche sind wir nicht einverstanden. Der Vorschlag beinhaltet das Risiko, dass Organisationen zur Offenlegung vertraulicher Daten gezwungen werden. Zudem erscheint uns die Datenermittlung (bspw. Geldfluss aus Betriebs-tätigkeit) als kritisch oder in der Praxis nicht möglich. Störend ist ebenfalls, dass nicht ersichtlich ist welche Grossenkriterien / Materialität eine aufgebende Geschäftstätigkeit aufzuweisen hat, damit die vorgeschlagenen Offenlegungspflicht zur Anwendung gelangt. Dadurch besteht die Gefahr, dass bereits unwesentliche aufgebende Geschäftsteile unter diese Offenlegungspflichten fallen.</p> <p>Aus unserer Sicht stellt die Informationspflicht gemäss ad-hoc Publizität der SIX (RLaHP) ausreichend sicher, dass die notwendigen Informationen zu geplanten oder durchgeführten Veräusserungen / Aufgaben von Geschäftsbereichen der breiten Öffentlichkeit vermittelt werden. Eine zusätzliche Regelung in den Swiss GAAP FER erscheint nicht notwendig.</p>
<p>Fazit: Mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich aufgebender Geschäftsbereiche sind wir nicht einverstanden.</p>	
<p>6. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Ertragssteuern für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</p>	<p>Die vorgeschlagene Erweiterung der Offenlegungspflicht im Bereich Ertragssteuern erscheint sinnvoll.</p>
<p>Fazit: Mit Vorschlag bezüglich Offenlegung Ertragssteuern einverstanden.</p>	
<p>7. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</p>	<p>Im Gegensatz zum Vernehmlassungsvorschlag befürworten wir eine getrennte Offenlegungspflicht für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art.</p> <p>Für Vermögenswerte finanzieller Art schlagen wir die Offenlegung der Zusammensetzung (bspw. Anteil Aktien, Obligationen, andere Investitionen etc.) vor. Beschreibende Angaben zur Investitionspolitik und damit einhergehenden Risiken (Währungs- / Zinssatzrisiko) sind vorstellbar; hingegen erachten wir detaillierte / quantitative Angaben zu Verzinsung, Laufzeiten und Währung von finanziellen Vermögenswerten als zu weitreichend bzw. als nicht praktikabel. Die vorgeschlagene Offenlegungspflicht geht sogar weiter als die geltenden Vorschriften nach US GAAP / IFRS und könnte zur Veröffentlichung sensitiver Daten führen.</p> <p>Bei Verbindlichkeiten finanzieller Art erscheinen Aussagen und auch quantitative Angaben zu Rest-laufzeit, Währungszusammensetzung und allfälligen Spezialkonditionen (debt covenants) sinnvoll.</p>
<p>Fazit: Mit Vorschlag bezüglich Offenlegung Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vor.</p>	<p>Wir schlagen getrennte</p>

Vernehmlassungsfrage	Kommentar Swatch Group
<p>8. Sind Sie mit Variante 1 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</p>	<p>Als Anwender von IFRS 8 haben wir festgestellt, dass zu eng gefasste Vorgaben von Zusammenfassungs- / Separierungskriterien zu einer künstlichen Offenlegung bei den Segmenten führen. Nach unserer Ansicht, hat sich die Offenlegung bei der Segmentberichterstattung ausschliesslich an der Betrachtungsweise der obersten Leitungsebene einer Gesellschaft zu orientieren. Wir schlagen daher vor, den Satz „dabei können wirtschaftlich ähnliche Sparten (z.B. gleichartige Durchschnittsmargen, vergleichbare Produkte und Dienstleistungen) zusammengefasst dargestellt werden, wenn dadurch die Aussagekraft der Segmentrechnung nicht beeinträchtigt wird“ zu streichen. Gleiches schlagen wir für den Vorschlag zur Zwischenberichterstattung vor: der Satz „dabei können wirtschaftlich ähnliche Sparten zusammengefasst dargestellt werden“ ist zu streichen.</p> <p>Gemäss unserem Verständnis ist bei Variante 1 die Segmentrechnung entweder nach geografischen Märkten oder nach Geschäftsbereichen auszuweisen. Diesen Vorschlag begrüssen wir. Jedoch weisen wir darauf hin, dass die Ermittlung des Segmentergebnis nach geografischen Märkten Schwierigkeiten und Verzerrungen mit sich bringt und praxisfremd ist (Ergebnisse in geografischen Märkten werden durch die Währungsvolatilität, Währungsumrechnung, Transferpreispolitik und steuerlichen Auf- oder Abrechnungen auf Transferpreisen stark verzerrt; dies ist für die Anwender unverständlich).</p> <p>Unter Vorbehalt der obenstehenden Anmerkung unterstützen wir Variante 1.</p>
<p>Fazit: Mit Vorschlag bezüglich Offenlegung Segmentberichterstattung sind wir nur teilweise und bedingt einverstanden. Wir schlagen eine Segmentberichterstattung vor, die sich ausschliesslich an der Betrachtungsweise der obersten Leitungsebene einer Gesellschaft orientiert. Die Ergebnisrechnung sollte nicht zwingend verlangt werden, schon gar nicht nach geografischen Märkten.</p>	
<p>9. Sind Sie mit Variante 2 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</p>	<p>Grundsätzlich vermissen wir bei Variante 2 die Einbindung der Betrachtungsweise der obersten Leitungsebene (vgl. Ausführungen Vernehmlassungsfrage 8). Daher befürworten wir Variante 1.</p>
<p>Fazit: Siehe Bemerkung zu Variante 1 (Vernehmlassungsfrage 8).</p>	

Vernehmlassungsfrage	Kommentar Swatch Group
<p>10. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Zwischenberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</p>	<p>Mit Ausnahme der zwei folgenden Punkte, sind wir mit den zusätzlichen Offenlegungsvorschlägen (verkürzte Geldflussrechnung, verkürzter Eigenkapitalnachweises, Ausweis Ergebnis je Aktie) einverstanden:</p> <p>1. Zu Ziffer 12, 4. Lemma: betreffend Segmentberichterstattung im Zwischenbericht verweisen wir auf die Vernehmlassungsfrage 8;</p> <p>2. zu Ziffer 12, 6. Lemma: Mit der Erläuterung einer allfälligen Saisonalität sind wir grundsätzlich einverstanden. Jedoch erscheint uns eine Quantifizierung dieser Auswirkungen als überhaupt nicht praktikabel, ja sogar risikobehaftet, da es sich faktisch um eine zukunftsgerichtete Aussage handelt. In den letzten Jahren haben wir wiederholt festgestellt, dass aufgrund von unvorhersehbaren globalen / makroökonomischen Entwicklungen (Fremdwährungseinflüsse, Finanzkrise, etc.) keine verlässlichen, zukunftsgerichteten Aussagen und auch insbesondere auf die Saisonalität (im 2008 wurde diese innerhalb nur eines Monats aufgrund der damaligen Finanzkrise unzutreffend) machbar sind. Daraus ergibt sich das Risiko, dass solche Aussagen zu Fehlentscheidungen / -interpretationen bei Anlegern führen und sich das Management im Nachhinein für das Nichteintreffen solcher Aussagen zu rechtfertigen hat, ohne die Zielerreichung effektiv beeinflusst zu haben.</p>
<p>Fazit: Mit Ausnahme der Vorschläge zur Saisonalität und zur Segmentberichterstattung sind wir mit den Empfehlungen zur Zwischenberichterstattung einverstanden.</p> <p>11. Sind Sie mit dem Verzicht der Regelung der Zwischenberichterstattung für nicht kotierte Publikumsgesellschaften und damit der Streichung von Swiss GAAP FER 12 einverstanden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort, falls Sie nicht einverstanden sind.</p> <p>Fazit: n/a - von Vorschlag nicht betroffen.</p>	<p>Fazit: Mit Ausnahme der Vorschläge zur Saisonalität und zur Segmentberichterstattung sind wir mit den Empfehlungen zur Zwischenberichterstattung einverstanden.</p> <p>Da wir die Definition einer kotierten Publikumsgesellschaft erfüllen, sind wir von dieser Fragestellung nicht betroffen.</p>